KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Totalrevision Schulgesetz; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG); Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-MSG)
PDF-Dokument generiert am	30.11.2023 13:03
Stellungnahme von:	FDP.Die Liberalen Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Totalrevision Schulgesetz; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG); Entwurf neues Mittelschulgesetz
(E-MSG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 1. September 2023 bis 30. November 2023.

Inhalt

Das geltende Schulgesetz (SchulG) vom 17. März 1981 (SAR 401.100) trat am 1. April 1982 in Kraft und hat in den vergangenen 40 Jahren mehrere Teilrevisionen erlebt. Nach den letzten inhaltlich recht weitgehenden Teilrevisionen ("Stärkung der Volksschule" und "Neue Führungsstrukturen") ist schliesslich die Zeit reif für eine Konsolidierung dieses wichtigen Gesetzes: Das SchulG wird durch ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz ersetzt. Grössere inhaltliche Änderungen wurden bei der Erarbeitung der Entwürfe weitestgehend vermieden, vielmehr erfolgte eine Bereinigung der Systematik sowie eine Nachführung der bereits erfolgten Entwicklungsschritte. Mit dem vorliegenden Fragebogen erhalten Sie die Gelegenheit, zu den beiden Entwürfen Stellung zu beziehen. Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:
KANTON AARGAU
Departement Bildung, Kultur und Sport
Hans-Jürg Roth
Leiter Rechtsdienst
Generalsekretariat
Telefon direkt 062 835 20 51
Telefon zentral 062 835 21 22
hans-juerg.roth@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

○ Privatperson

◉ Organisation

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	FDP.Die Liberalen Aargau
E-Mail	info@fdp-ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1:

Sind Sie mit der neuen Gesetzesarchitektur einverstanden, womit das geltende Schulgesetz durch ein neues Volksschulgesetz (E-VSG) und ein neues Mittelschulgesetz (E-MSG) ersetzt wird (Anhörungsbericht Kapitel 5.1)?
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ völlig einverstanden
- ○ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Eine Aufteilung auf zwei Gesetze ist sachlich richtig und erleichtert die Handhabung.

Frage 2:

Sind Sie mir der Struktur des vorliegenden E-VSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.2.1.2)?
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ völlig einverstanden
- ○ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Der Aufbau ist nachvollziehbar und logisch.

Frage 3:

Sind Sie einverstanden, dass das E-VSG für die Zusammenarbeit der Gemeinden den Abschluss eines Gemeindevertrags oder die Gründung eines Gemeindeverbands mit entsprechenden Satzungen verlangt (§§ 50, 51 und 133 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.1)?
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) völlig einverstanden
- ( ) eher einverstanden
- ( ) eher dagegen
- ( ) völlig dagegen
- ( ) keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Schafft Rechtssicherheit und Planbarkeit für alle Beteiligten.

Frage 4:

Sind Sie einverstanden damit, dass nur die unentschuldigten Absenzen im Zeugnis eingetragen werden und solche Einträge auf die Zeugnisse der Oberstufe begrenzt sind (§ 45 Abs. 2 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.2)?
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) völlig einverstanden
- ( ) eher einverstanden
- ( ) eher dagegen
- ( ) völlig dagegen
- ( ) keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Auf Verordnungsstufe ist zu definieren, welche Gründe als «unentschuldigt» gelten. Dies, um eine rechtsgleiche Anwendung im Kanton sicherzustellen.

Frage 5:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Spitalschulung einerseits und zur Talentschulung anderseits einverstanden (§§ 19 und 21 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.3)?
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) völlig einverstanden
- ( ) eher einverstanden
- ( ) eher dagegen
- ( ) völlig dagegen
- ( ) keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Die Ausweitung der Talentförderung über den Sportbereich hinaus ist zu begrüssen. Es bedarf jedoch bei einer Ausweitung auf weitere Bereiche klarer und kantonal einheitlicher Voraussetzungen.

Die Abgrenzung zwischen Begabten und Talentierten ist ebenfalls notwendig.

Frage 6:

Sind Sie mit den Regelungen zur Schule im digitalen Wandel einverstanden (§ 74 Abs. 2, §§ 98 und 99 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.4)
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) völlig einverstanden
- ( ) eher einverstanden
- ( ) eher dagegen
- ( ) völlig dagegen
- ( ) keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die digitale Bildungsidentität ist sehr wichtig. Auf gesetzlicher Stufe sollen möglichst wenig detaillierte Vorgaben gemacht werden, weil sich die Technik rascher verändert, als die Gesetzesrevisionen. Allerdings ist eine Lösung zu finden, damit die Schnittstellen zwischen den Primar- und den Oberstufenschulen geklärt werden.

Bei der Schuladministration ist darauf zu achten, dass die Schulen, welche bereits heute digital unterwegs sind, nicht das Nachsehen haben gegenüber den noch zu digitalisierenden Schulen.

Frage 7:

Sind Sie mit der neuen gesetzlichen Grundlage für den Sprach- und Kulturaustausch einverstanden (§ 101 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.5)?
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) völlig einverstanden
- ( ) eher einverstanden
- ( ) eher dagegen
- ( ) völlig dagegen
- ( ) keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Der Nutzen des Angebots soll regelmässig überprüft und ausgewiesen werden.

Frage 8:

Sind Sie mit der Neuordnung der schulspezifischen Strafnormen einverstanden (§§ 120-122 E-VSG, Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.6)?
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ( ) völlig einverstanden
- ( ) eher einverstanden
- (●) eher dagegen
- ( ) völlig dagegen
- ( ) keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Die Auslagerung an die Strafverfolgungsbehörden ist ein zweischneidiges Schwert: Einerseits kann dadurch der Gemeinderat oder die Schulleitung entlastet werden. Andererseits besteht die Gefahr, dass dadurch die Hürde für eine Meldung als zu hoch angesehen wird und die Fälle einfach toleriert werden.

Eine Möglichkeit wäre es, dass beim ersten Vorfall der Gemeinderat die Strafbehörde ist (wie auch in Baupolizeifällen) und erst im Wiederholungsfall eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde erfolgt. So oder so ist eine Meldepflicht für Lehrpersonen und gegebenenfalls die Schulleitung einzuführen. Dadurch soll die Lehrperson entlastet werden von der Verantwortung zu entscheiden, ob sie den Fall weiterleiten möchte oder nicht. Damit kann auch eine Ungleichbehandlung vermieden werden.

Ebenso ist zu regeln, wie die Information bei einem Schulortswechsel weitergegeben werden können und dürfen. Gerade in grösseren Schulen mit einem mehrstufigen Schulleitungsmodell fliessen solche Informationen nicht automatisch weiter.

Im Weiteren ist aufzuzeigen, wie die Information über das Strafbefehlsverfahren an die Schule zurückkommt.

Frage 9:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz einverstanden (§§ 123-126 E-VSG; Anhö-rungsbericht Kapitel 5.2.2.7)?
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ○ völlig einverstanden
- ◉ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Der sorgfältige Umgang mit Daten ist wichtig. Allerdings führen mehr Regelungen nicht zwingend zu mehr Klarheit. Für die FDP Aargau stellen sich einige Fragen, die im Hinblick auf die Parlamentsvorlagen geklärt werden sollten:
- Wie sehen die Regelungen bezüglich der langfristigen Archivierung der digitalen Daten aus?
- Wie sehen die Regelungen für die Verwendung von Daten von Lehrpersonen aus?
- Wie sieht die Einsichtnahme in die Daten durch den Gemeinderat aus?
- Wie sehen die Regelungen in Bezug auf die Nutzung digitaler Tools (z.B. KLAPP) aus?

Schliesslich ist zu prüfen, ob den Schulen ein Leitfaden für einen praxisnahen Umgang zur Verfügung gestellt werden könnte.

Im Schulalltag stellen sich für juristische Laien häufig eine Vielzahl von Fragen, die durch das Gesetz nicht alle geklärt werden können. Beispielsweise könnten die Eltern bei der Bekanntgabe ihrer Daten gefragt werden, ob sie diese für eine Telefonliste zur Verfügung stellen möchten oder ob die Konfession eines Kindes erhoben und an die Landeskirchen weitergeleitet werden dürfe.

Frage 10:

Sind Sie mit den Regelungen zum Rechtsschutz einverstanden (§ 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 131 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.8)?
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ völlig einverstanden
- ○ eher einverstanden
- ○ eher dagegen

- ○ völlig dagegen
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Frage 11:

Sind Sie einverstanden damit, dass die Zuweisung in eine Sonderschulung künftig durch den Kanton erfolgen wird und dass für besondere Einzelfälle eine Möglichkeit zur Finanzierung der Beschulung in einer bewilligten Privatschule geschaffen wird (§ 71 Abs. 2, § 87 Abs. 1 lit. h und i sowie § 103 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.9)?
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ○ völlig einverstanden
- ◉ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Der Regierungsrat soll in der Botschaft an den Grossen Rat zwei Varianten vorlegen:

Variante 1: Zuweisungskompetenz bei den Gemeinden belassen. Gleichzeitig die bestehenden Fehlanreize beseitigen und die Gemeinden finanziell stärker einbinden.

Variante 2: Zuweisungskompetenz liegt neu beim Kanton. Bei dieser Variante soll aufgezeigt werden, ob und wenn ja wie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde geändert werden müsste.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob mit der Einweisung eines Kindes in eine Sonderschule auch eine Weitergabe von Ressourcen zu verknüpfen ist. Ebenso ist zu prüfen, ob bei der Wiedereingliederung eines Kindes in der Regelschule zusätzliche Ressourcen – allenfalls temporär – mitgegeben werden könnten.

Frage 12:

Sind Sie mir der Struktur des vorliegenden E-MSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.3.1.2)?
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ völlig einverstanden

- ○ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Der Aufbau ist nachvollziehbar und logisch.

Frage 13:

Sind Sie mit der neuen Regelung zur Spitalschule im E-MSG einverstanden (§ 26 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ völlig einverstanden
- ○ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Frage 14:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz im E-MSG einverstanden (§§ 43 und 44 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ völlig einverstanden
- ○ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Frage 15:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Bildungs-ID im E-MSG und im GBW einverstanden (§ 45 E-MSG und § 11a GBW, Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.3)?
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ völlig einverstanden
- ○ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Frage 16:

Haben Sie weitere Bemerkungen und/oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen im E-VSG und/oder E-MSG?

Zum Volksschulgesetz:

§ 3 Bildungsauftrag
1.) Der Regierungsrat soll eine Formulierung vorschlagen, die neben dem Bildungsauftrag auch den Erziehungsauftrag in schulischen Belangen enthält.
2.) Der Regierungsrat soll den §3 durch einen weiteren Absatz ergänzen, der die Anschlussfähigkeit der Volksschule an die Sekundarstufe II und die Berufswelt zum Bildungsauftrag zählt.

§ 11 Oberstufe, Abs. 3, Lit. c.
Der bestehende Absatz 2 des heutigen Schulgesetzes soll übernommen werden. Der Kanton Aargau ist einer der wenigen Kantone, die kein Langzeitgymnasium kennen. Dafür hat die Bezirksschule seit jeher einen dualen Bildungsauftrag. Um ihm den notwendigen Nachdruck zu verleihen, soll explizit auf die Anschlussfähigkeit an die gymnasiale Stufe und ihre Vorschriften hingewiesen werden. Das aktuelle Schulgesetz sieht eine dreigliedrige Oberstufe vor. In der Praxis findet aber häufig eine zunehmende Verschmelzung statt. Das ist im aktuellen wie auch im vorliegenden Gesetz nicht vorgesehen. Der Regierungsrat soll aufzeigen, wie die Dreigliedrigkeit noch besser verankert werden

kann. Eine Zusammenlegung soll eine politische und nicht eine schulisch-operative Entscheidung sein.

§ 29 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
Dieser Paragraf ist zu streichen. Diese Angebote entstanden in einer Zeit, als die Nachfrage aus den direkt umliegenden demokratischen Ländern stammten. Heute stammen jedoch viele Kinder aus uns kulturell fernstehenden Regionen, die oft keine rechtstaatlichen Demokratien sind. Es kann deshalb nicht sein, dass Räume der öffentlichen Schulen für solche Gruppierungen eine unkontrollierte bzw. schwer kontrollierbare Plattform bieten. Lokal verankerte Vereine haben immer die Möglichkeit, beim Gemeinderat ein Gesuch für die Nutzung von Räumlichkeiten zu stellen.

§ 37 Urlaub
Der Regierungsrat soll prüfen, inwiefern die Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe präzisiert werden sollen, um der gewandelten gesellschaftlichen Einstellung zu Urlaub von Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen, ohne dass es für die Lehrpersonen zu einem unverhältnismässigem Aufwand führt. Insbesondere sollen die Bestimmungen eine einheitlichere und rechtsgleiche Anwendung ermöglichen.

§ 64 Schullager und Schulanlässe
Der Regierungsrat soll in der Botschaft an den Grossen Rat aufzeigen, inwiefern diese Bestimmung auch für die Durchführung von freiwilligen Skilagern gilt oder ob für diese eine eigenständige Bestimmung einzuführen ist. Weiter ist die Frage zu klären, ob mit diesem neuen Absatz die Teilnahme an einem Lager auch ausserhalb der Schulzeiten verpflichtend ist oder weiterhin nur während der Schulzeiten. Schliesslich stellt sich die Frage, wer hat die Kompetenz hat, Schulanlässe an Samstagen anzuordnen. Wie weit im Voraus müssen diese bekannt gegeben werden?

§ 68 Grundsatz
Der Regierungsrat soll aufzeigen, wie der Paragraf anzupassen ist, damit klar ist, dass nicht nur das Jahreszeugnis, sondern auch die dazu herangezogenen Einzelnachweise (in der Regel) auf Noten basieren. Im Weiteren soll der Regierungsrat aufzeigen, ob die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz
im Jahreszeugnis nicht durch ein einfacheres System ersetzt werden könnte. Die Beurteilung erfolgt zwangsläufig sehr subjektiv und ist eigentlich nicht vergleichbar.

§ 69 Ausnahmen
Der Regierungsrat soll im Entwurf an den Grossen Rat aufzeigen, wie der Nachteilsausgleich auf gesetzlicher Stufe geregelt werden kann. Es ist nicht verständlich, weshalb der Nachteilsausgleich nur im Mittelschulgesetz festgeschrieben werden sollte. Aus Sicht der FDP Aargau braucht es auch im Volksschulgesetz einen entsprechenden Paragrafen. Dieser sollte auch regeln, dass der Nachteilsausgleich im Zeugnis auszuweisen ist.

§ 72 Abschlusszertifikat
Der Regierungsrat soll aufzeigen, wie auf Gesetzesstufe der Inhalt des Abschlusszertifikats näher umschreiben werden kann, so dass dieses Aufschluss über das Erreichen der Bildungsziele geben kann.

§ 74 Schulanlagen und Schuleinrichtungen
Der Regierungsrat soll aufzeigen, inwiefern Schwimmbäder auch zu den Anlagen und Einrichtungen gemäss § 74 zu zählen sind. Gleichzeit ist der Regierungsrat gebeten, in der Botschaft darzulegen, wie er mit der Thematik des Schwimmunterrichts und der dazu notwendigen Infrastrukturen umgehen möchte.

§ 75 Schulmaterial
Der Regierungsrat soll aufzeigen, ob damit nur die Musikinstrumente für den Schulunterricht gemeint sind oder ob diese Bestimmung auch für den Musikunterricht im Rahmen von Musikschulen gilt.

§ 77 Bibliothek
Der Regierungsrat soll aufzeigen, ob damit die Gemeinde im Sinne des Aufenthaltsortes oder im

Sinne des Schulortes gemeint ist und ob Schulgemeinde im Rahmen des Schulgeldes Beiträge erheben darf, wenn die Aufenthaltsgemeinde über eine eigene Bibliothek verfügt.

§ 84 Zusammensetzung und Wahl
Die Wählbarkeit soll auf den zu vertretenden Bezirk eingeschränkt sein.

§ 94 Weitergabe und Veröffentlichung
Der Regierungsrat soll prüfen, ob die Testergebnisse der Primarschulen auch der Sek I zugänglich gemacht werden sollten. Der Regierungsrat soll ferner aufzeigen, in welcher Form die Öffentlichkeit über die Resultate einzelner Schulen orientiert werden kann.

§ 127 Privatschulen
Es ist zu prüfen, ob als Schularzt der Schularzt der Standortgemeinde zu bezeichnen ist.
Fremdänderung GAL § 10 Abs. 4.
Der Regierungsrat soll prüfen, durch welche Formulierung die monatliche Kündigungsmöglichkeiten bei überjährigen Anstellungsverhältnissen eingeschränkt werden kann. In der Botschaft an den Grossen Rat ist aufzuzeigen, wer anstelle des Gemeinderats gemäss Gesetz zuständig ist, wenn beispielsweise eine Kreisschule existiert. Ist dann der Gemeinderat des Schulstandorts zuständig oder der Kreisschulrat?

Mittelschulgesetz

§ 10 Nachteilsausgleich
Wird ein Nachteilsausgleich gewährt, so ist dieser im Zeugnis auszuweisen.

§ 35 Schulkommission streichen
Die Schulkommission als Behörde ist zu streichen.

Schlussbemerkungen

Im Gesetz werden die Grundlagen geregelt. Für die Beratung der Vorlagen sollen deshalb auch die Verordnungen vorgelegt werden, um zu sehen, wie der Regierungsrat seinen Handlungsspielraum zu nutzen gedenkt.

Vielen Dank für die Möglichkeit der Teilnahme an der Vernehmlassung.